

ter daselbst akquiriren wollen, selbige ehedem zu Zeiten der Könige in Böhmen, als auch bishero das Jus Indigenatus zu verlangen gehalten gewesen? und auf was Maase solches erfolget? – ingleichen, da das Jus Indigenatus wirklich hergebracht, ob selbiges auch auf Personen aus der Niederlausiz, so im Markgrafthum Oberlausiz sich ausäsig machen, extendiret und umgekehrt im Markgrafthum Niederlausiz von den Ankäusern aus der Oberlausiz prätendiret werde?

Bericht nebst unvorschreiblichen Gutachten zu erstatten. Diese leztgenannten Herren Kommissarien erliessen hierauf unterm 8ten August 1739. ein Schreiben an die Oberlausizischen Herrn Landsstände mit dem Anverlangen, daß sie in den dissfalls

borhandenen Landes Nachrichtungen förders dersamst nachschlagen lassen, und was zu Erzreichung der hierunter führenden allergnädigssten Absicht diensam senn möchte, in bewährster Form, sowohl auch die gegründete Besschaffenheit obangezogener Punkte sobald als möglich an obbenannte beide Herren Kommissarien in Schriften zuverlässig einsenden sollen.

Die Sache kam am Landtage Bartholomai 1739. in der 7ten Propos. zum Vortrage. Es E 3